



Kleine Anfrage

des Abg. Neugebauer (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung — Finanzminister —

Vorschläge zum Abbau von Fehlentwicklungen im Steuerrecht

1. Sind der Landesregierung die Vorschläge des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. 6. 1982 zum Abbau von Fehlentwicklungen im Steuerrecht bekannt?

Ja.

2. Wenn ja, teilt die Landesregierung die Auffassung, daß es unbedingt legislativer Maßnahmen bedarf, um eine gesetzmäßige Besteuerung zu gewährleisten und den Mißständen entgegenzuwirken?

Die Landesregierung weiß, daß es in der Praxis Entwicklungen gegeben hat, die auf der Grundlage des damals geltenden Rechts zu Steuervorteilen führten, volkswirtschaftlich aber unerwünscht waren. Sie hat hieraus in der Vergangenheit Konsequenzen gezogen. So hat sie z. B. § 15 a EStG und die Einschränkungen des Auslandsinvestitionsgesetzes im Bundesrat mitgetragen. Sie wird auch die mit dem Entwurf eines Einkommensteueränderungsgesetzes 1983 vorgesehene Einführung eines § 2 a EStG, durch den die steuerliche Berücksichtigung ausländischer Verluste aus volkswirtschaftlich nicht sinnvollen Tätigkeiten weiter eingeschränkt werden soll, in diesem Sinne kritisch prüfen.

3. Trifft es zu, daß z. B. die Anwendung der §§ 16 (4) EStG i. V. m. § 34 (1) EStG durch Verlustzuweisungsgesellschaften bei der Veräußerung von Betrieben in der Praxis zu ungerechtfertigten Steuervorteilen für Besserverdienende führt?

Nein.

Die Vorschriften des § 16 Abs. 4 EStG (Freibetrag für Gewinne aus Betriebsveräußerungen oder -aufgaben) und des § 34 Abs. 1 EStG (ermäßigter Steuersatz für Veräußerungs- oder Aufgabengewinne) sollen unbillige Härten bei der Besteuerung vermeiden, die andernfalls durch den progressiv gestalteten Einkommensteuertarif eintreten würden. Der Gewinn aus der Betriebsveräußerung oder -aufgabe als letztem betrieblichen Vorgang enthält die zusammengeballten stillen Reserven des gesamten noch vorhandenen Betriebsvermögens. Diese Zusammenballung würde wegen der Progression des Einkommensteuertarifs zu einer wesentlich höheren Besteuerung als bei einer allmählichen Veräußerung der Wirtschaftsgüter im laufenden Betrieb und zu wirtschaftlich untragbaren Belastungen führen. Deshalb wird dieser außerordentliche Gewinn ermäßigt besteuert. Von der gesetzgeberischen Zielsetzung her dienen die §§ 16 Abs. 4, 34 Abs. 1 EStG danach nicht der Schaffung von Steuervorteilen, sondern der Vermeidung einer überhöhten Besteuerung.

Zutreffenderweise hat der Gesetzgeber in § 34 Abs. 3 EStG auch für Arbeitslohn, der für mehrere Jahre gezahlt wird, eine ähnliche Begünstigung geschaffen.

Die Formulierung „Steuervorteile für Besserverdienende“ verkennt im übrigen die Wirkungsweise einer progressiven Einkommenbesteuerung. Der Grundsatz der (Einkommens-) Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und das Sozialstaatsprinzip gebieten es, höhere Einkommen durch einen progressiv gestalteten Einkommensteuertarif relativ höher zu belasten. Daraus folgt dann aber auch, daß sich entlastende Besteuerungsgrundlagen ebenfalls mit diesem höheren Tarif auswirken. Wollte man diesen Grundsatz aufgeben, würde man den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit insgesamt gefährden.

4. Trifft es zu, daß z. B. die Anwendung des sogenannten Bauherrenmodells überwiegend dazu dient, nicht gerechtfertigte Steuervorteile durch die Verlagerung von Herstellungskosten in den Bereich der sofort abzugsfähigen Werbungskosten zu erhalten?

Nein.

Das Bauherrenmodell beruht auf der Anwendung geltenden Steuerrechts und steuerlich zulässigen Gestaltungen. Zur Verhinderung von Mißbräuchen hat die Finanzverwaltung durch bundeseinheitliche Erlasse vom 13. 8. 1981 für die Abgrenzung der sofort abzugsfähigen Werbungskosten von den Herstellungskosten eindeutige Kriterien aufgestellt. Im übrigen ist das Bauherrenmodell durch das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 22. 4. 1980 ausdrücklich anerkannt worden.

Werden die Kapitaleinlagen von Besserverdienenden bei Bauherrenmodellen überwiegend durch Steuerersparnisse finanziert?

Die Frage läßt sich nicht allgemein beantworten. Die zunächst erzielte Steuerersparnis hängt von der Höhe der anerkannten Werbungskosten und den Einkommensverhältnissen des Anlegers ab. Bei wirtschaftlicher Betrachtung handelt es sich aber nur um eine Steuerstundung. Die in den Anfangsjahren in Anspruch genommenen Werbungskosten fehlen in den Folgejahren; das führt dann zu einer höheren Besteuerung.

Dienen die im Wege des Bauherrenmodells erstellten Wohnungen üblicherweise nicht der Deckung des Bedarfs an Wohnungen zu angemessenen Preisen?

Nein.

Ein angemessener Mietzins muß sich an den gestiegenen Grundstücks- und Baukosten und an der laufenden Belastung des Bauherrn ausrichten. Als Folge des hohen Zinsniveaus müßte er z. Z. über 20 DM je Quadratmeter Wohnfläche und Monat erreichen. Wenn die Mieten in Großstädten heute dennoch nur 9 DM bis 11 DM je Quadratmeter Wohnfläche und Monat betragen, so ist dies eine Folge der steuerlichen Entlastungen, die in Form von Mietermäßigungen an die Mieter weitergegeben werden.

Hinzu kommen die durch den Neubau von Wohnungen ausgelösten Umzugsketten. Mieter, die in eine neugebaute Wohnung einziehen, setzen in der Regel eine ältere Wohnung im Bereich mittlerer Mieten frei. Dieser „Sickereffekt“ setzt sich bis zu Wohnungen mit Niedrigmieten fort und bewirkt damit auch für wirtschaftlich schwächere Bevölkerungskreise ein größeres Wohnungsangebot. Jeder Wohnungneubau, auch wenn er durch seine Nachfolgewirkungen zunächst nur höhere und mittlere Einkommen begünstigt, verbessert indirekt also auch die Marktposition einkommensschwächerer Haushalte, da der Nachfragewettbewerb und der Verdrängungsdruck abnehmen.

Die Landesregierung begrüßt diese wohnungsmarktpolitischen Wirkungen des Bauherrenmodells, auf die im übrigen auch die Bundesregierung in ihrem Bericht über das Zusammenwirken finanzwirksamer, wohnungspolitischer Instrumente vom 1. 6. 1982 (Bundestags-Drucksache 9/1708) in Abschnitt A Kapitel I Tz. 1.2 und Kapitel II, Tz. 2.2.2 hinweist.

5. Beabsichtigt die Landesregierung Gesetzesinitiativen zum Abbau von Fehlentwicklungen im Steuerrecht im Bundesrat zu unterstützen?

Die Landesregierung hat bereits in der Vergangenheit sinnvolle Gesetzesinitiativen, mit denen sichtbar gewordenen Fehlentwicklungen im Steuerrecht entgegengewirkt werden sollte, im Bundesrat mitgetragen. Sie beabsichtigt, auch künftig entsprechend zu verfahren, falls sich weitere Fehlentwicklungen abzeichnen.

Gesetzesinitiativen, mit denen die steuerrechtlichen Möglichkeiten des Bauherrenmodells weiter eingeschränkt werden sollen, werden

allerdings nicht die Unterstützung der Landesregierung finden. Sie hält das Bauherrenmodell aus wohnungsmarkt-, beschäftigungs- und konjunkturpolitischen Gründen bis auf weiteres für unverzichtbar und sieht auch aus steuersystematischen Überlegungen keinen Anlaß, hier gesetzgeberisch tätig zu werden.

6. Beabsichtigt die Landesregierung eigene Vorschläge zum Abbau von Fehlentwicklungen im Steuerrecht vorzulegen?

Die Landesregierung wird selbst gesetzgeberisch initiativ werden, falls sie auf andere Weise nicht zu verhindernde Fehlentwicklungen in der Besteuerungspraxis erkennt.